

**I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe und von
Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt)
vom 15. Mai 2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe. Sie ist eine Kurabgabe im Sinne des § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig- Holstein in der jeweils gültigen Fassung. Die Tourismusabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.

§ 1 Abs. 4 wird neu eingefügt:

- (4) Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 52,7 v.H. durch **Kurabgaben** und zu 3,7 v.H. durch einen **Gemeindeanteil** zur Abgeltung des allgemeinen Interesses und im übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Tourismusabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Abgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,
- | | |
|--|--------|
| a) in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September
für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,80 € |
| b) in der übrigen Zeit
für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,60 € |
- (2) Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Tourismusabgabe eine Jahres-
tourismusabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Tourismusabgabe beträgt, und zwar
- | | |
|--|---------|
| für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres
(gemäß Abs. 1 Buchstabe a) | 78,40 € |
|--|---------|

Artikel 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Tourismusabgabe- abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 3,00 €
je Kurkarte- auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der/die Wohnungsgeber/in die Abreise der Abgabepflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahreshäufigkeit und Tageshäufigkeit und deren Inhaber/innen.

Artikel 4**§ 8 erhält folgende Fassung:**

- (1) An Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, werden auf Antrag Einwohnerjahreskarten vom Tourismus- Service Kampen ausgegeben.
Die Gebühr für die Einwohnerjahreskarte beträgt
- für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,60 €
- (2) Nahe Verwandte von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet nachweisen können, sind, sofern sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen sind, für die ersten drei Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes von der Tourismusabgabepflicht befreit.
Als nahe Verwandte gelten:
- Eheleute, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und- söhne, Schwäger und Schwägerinnen.
- Auf Antrag wird vom Tourismus- Service Kampen für den über 3 Tage hinausgehenden Aufenthalt eine Einwohnerbesucherkarte ausgestellt.
Die Gebühr für die Einwohnerbesucherkarte beträgt
- für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 7,70 €

Artikel 5**§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

- (5) Bei Verlust von Gästekarten, mit Ausnahme der Tagesgästekarte, werden Ersatzausfertigungen erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je Kurkarte erhoben. 2,60 €

Artikel 6**§ 11 wird gestrichen.****Artikel 7**

Die Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Kampen, den

GEMEINDE KAMPEN (SYLT)

(LS)

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) bekanntgemacht.

Sylt-Ost, den

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher

(LS)

(Vahl)

